

Satzung der Bürgerstiftung Penig

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung für Penig".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist in 09322 Penig/Sachsen.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung bürgerschaftlichen Engagements in den Bereichen soziale Belange und Projekte, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Jugend- und Altenhilfe und Landschafts-, Natur- und Umweltschutz sowie der öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtspflege in der Stadt Penig. Im Einzelfall können auch Projekte im angrenzenden Umland gefördert werden.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung bürgerschaftlichen Engagements in den oben genannten Bereichen beispielsweise durch: Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO (steuerlich unschädliche Betätigungen), die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen; Förderung der Kooperation und Förderung von Netzwerken zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese vorgenannten Zwecke verfolgen; Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und den Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern; Förderung von sozialen Projekten und sozialem Engagement durch Wohlfahrtspflege und Unterstützung von Benachteiligten oder Behinderten; die Durchführung von Bildungsprojekten, Vorträgen und anderen Veranstaltungen, wenn sie der Erfüllung der in der Präambel genannten Zielsetzungen dienen; die Durchführung von künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen wie etwa Theateraufführungen, Konzerten und Ausstellungen sowie Pflege von Kunstsammlungen; Projekte und Aktionen, die der Erholung und der Befriedigung kultureller Bedürfnisse junger und alter Menschen dienen; Projekte, die dem Landschafts-, Natur- und Umweltschutz dienen; Projekte, die der Identifikation der Bürger von Penig mit ihrer Stadt dienen.
- (4) Die Zwecke können sowohl durch eigene als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (5) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht, auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung.

(6) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

(7) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Penig im Sinne der entsprechenden Gemeindeordnung gehören.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen bzw. zuwenden.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Es dürfen keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und deren Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO (Unmittelbarkeit), sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO (steuerlich unschädliche Betätigung) tätig wird. Die Stiftung kann im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Stiftungszwecke Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen. Spekulationsgeschäfte sind untersagt. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(3) Zustiftungen sind zulässig. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) anzunehmen. Zuwendungen der Stifter oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern sie vom Zuwendungsgeber ausdrücklich dafür bestimmt sind. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.

(4) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zwecke oder innerhalb dieser Zwecke einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von 25.000,- Euro ferner mit seinem Namen verbunden werden, sofern dieser das wünscht.

(5) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

(6) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden für Aufgaben im Sinne der Stiftungszwecke einwerben oder entgegennehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach pflichtgemäßem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in gesetzlich zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

§ 5 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und weiteren Zuwendungen, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

§ 6 Stiftungsorganisation

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand (§ 7)
2. der Stiftungsrat (§ 8)
3. die Stiferversammlung (§ 9).

(2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Eine Ausnahme kann § 7 Abs. 8 und 10 bilden.

(3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

(4) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Erträge und Aufwendungen Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und spätestens 6 Monate nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss in der Form einer Einnahme-Überschussrechnung zu erstellen.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

(6) Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die auch gleichartige oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen, übernehmen.

(7) Die Organe der Stiftung sind gehalten, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der insbesondere geregelt werden: Einberufung; Ladungsfristen- und -formen; Abstimmungsmodalitäten; Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates
- (2) und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat halbjährlich über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er beschließt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan und legt für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Jahresabschluss vor. Beide sind vom Stiftungsrat zu genehmigen bzw. festzustellen. Der Vorstand benötigt die Zustimmung des Stiftungsrates zu folgenden Rechtsgeschäften: Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundbesitz und von Anteilen an geschlossenen Fonds; Aufnahme von auch kurzfristigen Krediten; Rechtsstreitigkeiten.
- (3) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Der erste Vorstand wird durch den Stifter im Stiftungsgeschäft, jeder weitere vom Stiftungsrat bestimmt. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand gewählt, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht gleichzeitig Mitglied des Stiftungsrates sein.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sollte die Mindestzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
- (5) Der Stiftungsrat bestimmt ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden und ein Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit durch den Stiftungsrat abgewählt werden. Wichtige Gründe können insbesondere eine anhaltende oder andauernde unzureichende Mitwirkung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (6) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.
- (7) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einrichten und legt sodann in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (10) Mitglieder des Vorstandes können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat.

§ 8 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens halbjährlich, über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihrer Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Personen. Die Anzahl der Mitglieder im Stiftungsrat wird unter Berücksichtigung der Höhe des Stiftungsvermögens für die Dauer einer Amtszeit bestimmt. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter im Stiftungsgeschäft festgelegt. Der Vorstand kann neue Mitglieder empfehlen. Die Stifterversammlung ist berechtigt, bis zu einem Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates zu benennen. Die Wählbarkeit zum Stiftungsrat setzt nicht die Zugehörigkeit zur Stifterversammlung voraus.

(3) Zu Mitgliedern des Stiftungsrates werden Personen gewählt, die sich im Sinne des Stiftungszweckes um die Belange des Peniger Gemeinwesens verdient gemacht haben und in der Öffentlichkeit als glaubwürdige Repräsentanten des Bürgerstiftungsgedanken auftreten können. Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich.

(4) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.

(5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

(6) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen die

1. Entgegennahme und Prüfung des halbjährlichen Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
2. Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie die Feststellung des Jahresabschlusses des Vorjahres,
3. Zustimmung zu bestimmten Rechtsgeschäften gem. § 7 Abs. 2,
4. die Wahl, die Entlastung und die Abberufung des Vorstandes,
5. Beschlussfassung gemeinsam mit dem Vorstand über die Änderung dieser Satzung und über die Auflösung der Stiftung bzw. über einen Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung.

(7) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Stiftungsrates während der Amtszeit durch ein gemeinsames Gremium aller Mitglieder des Vorstandes und aller Mitglieder des Stiftungsrates abberufen werden. Das gemeinsame Gremium ist auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand einzuberufen. Wichtige Gründe können zum Beispiel ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrates oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch auf Gehör.

§ 9 Stiferversammlung

- (1) Die Stiferversammlung besteht aus Personen, die der Stiftung Vermögensgegenstände von mindestens 500 EUR zugewendet haben. Dafür erwerben sie eine Mitgliedschaft in der Stiferversammlung für drei Jahre. Für jedes weitere Jahr ist eine Zustiftung in Höhe von 500 EUR erforderlich. Ab Zustiftungen von 5.000 EUR gilt die Mitgliedschaft auf Lebenszeit.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und erlischt mit dem Tod des Stifters.
- (3) Juristische Personen oder Personenvereinigungen können der Stiferversammlung nur unter der Bedingung angehören, dass sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in der Versammlung bestellen und dies der Bürgerstiftung schriftlich mitteilen. Ein Wechsel der entsandten Person ist zulässig. Die Dauer der Mitgliedschaft einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung richtet sich nach den Festlegungen in Abs. 1. Sie endet aber in jedem Fall nach 20 Jahren oder dem Wegfall der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person, bei einer Personenvereinigung mit deren Auflösung oder Aufhebung.
- (4) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung eine natürliche Person bestimmen, die der Stiferversammlung angehören soll. Für die Dauer der Zugehörigkeit der benannten Person gilt Abs. 1 entsprechend.
- (5) Zusätzlich besteht die Stiferversammlung aus ehrenamtlichen Mitarbeitern der Stiftung, die vom Stiftungsrat berufen werden. Die Mitgliedschaft eines ehrenamtlichen Mitarbeiters in der Stiferversammlung endet durch Rücktritt, Tod oder Abberufung. Der Rücktritt ist gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zu erklären. Die Abberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates und setzt einen einstimmigen Antrag des Vorstandes und eine Mehrheit von drei Vierteln des zu diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Stiftungsrates voraus. Die Entscheidung darf nicht im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (6) Die Stiferversammlung wählt die Mitglieder des Stiftungsrates. Jedes Mitglied der Versammlung hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Stiftungsrates gewählt werden. Pro Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Die nicht gewählten Kandidaten bilden in der Reihenfolge der erzielten Stimmen die Ersatzmitglieder der Wahlliste. Die Stiferversammlung wählt im Zuge der Gründung der Stiftung in ihrer ersten Sitzung den ersten Stiftungsrat.
- (7) Die Stiferversammlung kann aus wichtigem Grund ein Mitglied des Stiftungsrates abberufen.
- (8) Die Stiferversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsrates mit einer Frist von 21 Kalendertagen schriftlich bzw. wenn so vereinbart auf elektronischem Weg unter Angabe einer Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Eine Stiferversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dies verlangen.
- (9) Die Sitzungen der Stiferversammlung werden vom Vorsitzenden des Stiftungsrates geleitet. Ein Protokollführer ist zu bestimmen, eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse der Stiferversammlung werden nur in Sitzungen gefasst. Die Stiferversammlung ist bei satzungsmäßiger Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Die Stiferversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Auf Abs. 6 und § 11 wird verwiesen.

(11) Die Stifternversammlung nimmt den Wirtschaftsplan für das kommende Haushaltsjahr und den Jahresabschluss des abgelaufenen Wirtschaftsjahres zur Kenntnis.

§ 10 Fachausschüsse

(1) Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Fachausschüsse sollen von einem Mitglied des Vorstandes geleitet werden, der für die ordentliche Verwaltung des Budgets verantwortlich ist.

(2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebietes sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes.

(3) Für die Arbeit der Fachausschüsse kann der Vorstand in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse beratend teilzunehmen.

(5) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung des Budgets einmal jährlich, spätestens 6 Monate nach Ende des Geschäftsjahres Rechenschaft abzulegen.

§ 11 Änderung der Satzung

(1) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat und der Stifternversammlung eine Satzungsänderung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Zweckerweiterungen und -änderungen sind nur unter den Voraussetzungen des § 12 möglich.

(2) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

(3) Beschlüsse zur Änderung der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand, Stiftungsrat und Stifternversammlung gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und von mindestens 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates sowie 2/3 der anwesenden Stimmen der Stifternversammlung.

(4) Der Änderungsbeschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam. Er ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 12 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung

(1) Vorstand und Stiftungsrat können der Stiftung weitere Zwecke hinzufügen, die den ursprünglichen Zwecken verwandt sind und deren dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung der ursprünglichen Zwecke gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen nur teilweise für die Verwirklichung der Stiftungszwecke benötigt wird.

(2) Stiftungsrat und Vorstand können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen,

wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit aus mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und mindestens 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates.

(4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13 Vermögensanfall

Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das Restvermögen, bei Wegfall ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen, welches in der Zeit der Steuerbegünstigung gebildet worden ist, an die Stadt Penig/Sachsen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlose gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 14 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht des Freistaates Sachsen nach Maßgabe der stiftungsrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Sachsen.

(2) Die Stiftung ist verpflichtet, der zuständigen Stiftungsbehörde unverzüglich und unter Beifügung entsprechender Unterlagen jede Änderung der Zusammensetzung der Organe der Stiftung mitzuteilen.

(3) Innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres legt die Stiftung der Stiftungsbehörde einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes und den Jahresabschluss mit einer Vermögensübersicht und dem Beschluss über dessen Feststellung vor.

(4) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, der Zweckerweiterung oder Zweckänderung sowie die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde.